

II-531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

28. JUNI 1991  
Wien, am  
GZ.: 10.101/365-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

99 IAB

1991 -01- 29

zu 166 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 166/J betreffend unzumutbare Belästigung von Anrainern, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Peter, Mag. Praxmarer und Aumayr am 17. Dezember 1990 an mich richteten, übermittle ich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage die mir von der Gewerbebehörde 1. Instanz, der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vorgelegte Stellungnahme sowie die Stellungnahme der Gewerbebehörde 2. Instanz, des Landeshauptmannes von Oberösterreich.

*Klein, Schüssel*

Beilagen

Beilage 2. D. 10.101/365 - IAI/IAI/RO

## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Ge - 7697/2 - 1991/Re/HaiBei Antwortschreiben Geschäftszahlen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

15. Jänner 1991

4010 Linz, am

Altstadt 30, Tel. 2720

SCHLAGER Franz, Timelkam;  
 Schottergrube in Timelkam;  
 Beschwerde wegen Ablagerungen;  
 parlamentarische Anfrage

zu GZ. 39529/70-III/3-90

An das

Bundesministerium für  
 wirtschaftliche Angelegenheiten  
 z.Hd. Herrn Koer, Mag. Anger

Stubenring 1  
1011 Wien

Bezugnehmend auf die bereits hergestellte telefonische  
 Kontaktnahme darf in der Anlage der Bericht der Bezirks-  
 hauptmannschaft Vöcklabruck als zuständige Gewerbebehörde  
 I. Instanz zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
 Dr. Gugerbauer, Peter, Mag. Praxmarer und Aumayr betreffend  
 Schutt- und Abfallablagerung der Fa. Schleger übermittelt werden.

Dem ausführlichen Bericht ist zu entnehmen, daß die Gewerbe-  
 behörde vom Vorgehen in der ehemaligen Schottergrube voll  
 informiert ist und ein Anwenden der gewerberechtlichen  
 Bestimmungen mangels Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen  
 nicht möglich und erforderlich war.

1 Beilage

Für den Landeshauptmann:  
 Im Auftrag

*Webinger*  
 ( Dr. Webinger )  
[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

7F 198

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
Ge - 43 - 25 - 04 - 1991

Vöcklabruck, am 15. 1. 1991

Franz Schlager, Timelkam;  
Rekultivierung der Schotter-  
grube - Beschwerden

Amt der o.ö. Landesregierung

Einget. 15. JAN. 1991

Go 7687/1 Bl. 1

Rei. off

An das  
Amt der o.ö. Landesregierung  
z. Hd. Herrn Dr. Reichenberger

Altstadt 30  
4010 Linz

Zum Erlaß des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4. 1. 1991, GZ. 39,529/70-III-3/90, wird folgendes mitgeteilt:

Mit Bescheid des Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. 8. 1960 Ge - 734 - 1960, wurde Herrn Karl Niederndorfer, Attnang-Puchheim, Römerstraße 48, die gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung einer Schottergrube am Grundstück 660/1, KG. Timelkam, erteilt.

Mit Bescheid der BH. Vöcklabruck vom 6. 6. 1961, Ge - 734 - 1960, wurde hiefür die Benützungsbewilligung erteilt.

Laut Aktenlage ist ersichtlich, daß mit Bescheid des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 15. 12. 1964, Wa-3338/2-1964, die Einstellung des Schotterabbaus angeordnet wurde.

Der Schotterabbau wurde mit Jahresende 1964 eingestellt.

Auf Grund von Beschwerden wegen Verunreinigung bzw. Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes fand von der BH. Vöcklabruck am 31. 10. 1985 eine gewerbebehördliche Überprüfung der Liegenschaft Schlager statt. Hiebei wurde festgestellt, daß die Fa. Franz Schlager das Gstk. 660/1 nicht für gewerbliche Zwecke verwendet.

Die im südlichen Bereich der Liegenschaft abgestellten Fahrzeuge und Geräte gehörten der in Konkurs gegangenen Beton- und Erdbau Ges.m.b.H.. Es handelte sich hiebei um eine vorübergehende Lagerung.

43 767272541622 BH UMCKLARUCK

656 P02 15.01.91 16:05

- 2 -

Treibstoffflagertanks, Öl- oder Bitumenfässer wurden nicht gelagert, und es wurde auch nicht festgestellt, daß andere grundwasser-gefährdende Stoffe dort abgelagert waren.

Die Fa. Schlager erhielt von der Wasserrechtsbehörde den Auftrag, die aufgelassene Schottergrube durch inertes Material (Bauschutt und dgl.) aufzufüllen.

Der Gewerbebehörde ist bekannt, daß die Auffüllung der Grube mit inertem Material erfolgt ist.

Es gab Anzeigen, daß dort auch verschiedener Müll (z.B. Papier, Blech, Plastik, Autoreifen, usw.) abgelagert wurde. Diese Ablagerungen wurden jedoch von der Gemeinde und von der Fa. Schlager entfernt.

Eine Bewilligungspflicht für die Auffüllung der Grube nach dem O.ö. Abfallgesetz war nicht gegeben, ebenso wurde auch kein bewilligungspflichtiger Tatbestand nach §§ 74 ff GewO 1973 erblickt.

Der Gewerbebehörde ist bekannt, daß bei der Marktgemeinde Timelkam ein Baubewilligungsverfahren betreffend die Aufschüttung dieser Grube anhängig ist. Es wurde der Baubehörde auch ein Projekt über die erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen vorgelegt. Das Baubewilligungsverfahren sollte demnächst durchgeführt werden.

In der gegenständlichen Deponie sind jedenfalls kein Müll oder sonstige grundwassergefährdende Stoffe abgelagert worden.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um durchgeführte Rekultivierungsmaßnahmen, die weitgehend vor dem Abschluß stehen.

Auf die in Kopie angeschlossene Stellungnahme der O.ö. Umweltanwaltschaft vom 10. 1. 1991 zum anhängigen Naturschutzverfahren wird hingewiesen.

Für den Bezirkshauptmann:

(Dr. Oberndorfer)

1 Beilage